

Bayern Hochschulgesetz	Dienstherreneigen- schaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (Gültigkeit: 01.10.2009 - 30.9.2017) (GVBl S. 256), ergänzt durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen - Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (Gültigkeit: 15.7.2009 - 30.9.2017) (GVBl 2009, S. 256)	Das Personal steht im Dienst des Freistaates Bayern, oberste Dienstbehörde ist das bayrische Staatsministerium.	(BayHSchPG Art. 3-24) 1. Professoren (=Hochschullehrer) 2. Juniorprofessoren und (=Hochschullehrer) 3. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben	1. Honorarprofessoren (=Hochschullehrer) 2. Privatdozenten/außerplanmäßige Professoren (=Hochschullehrer) 3. Lehrbeauftragte 4. Sonstige nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige (wiss./künstl. Hilfskräfte)	keine (Ergänzung: Freistellung von Professoren für in der Regel ein Semester für dienstliche Forschungstätigkeit – Forschungsfreiemester)	Lehrprofessur Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte

Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien	Bemerkungen
<p>Professoren 1) Professoren kann als Aufgabe eine überwiegende Lehrtätigkeit übertragen werden (Lehrprofessuren) 2) Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen durch Habilitation oder gleichwertige Leistungen oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht (bei FH-Professur zusätzlich besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mind. 5-jährigen beruflichen Praxis nach Abschluss des HS-Studiums – davon mind. 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereichs) 3) Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit, bei Erstberufung 1,5 Jahre Probezeit</p> <p>Juniorprofessoren 1) Ernennung zu Beamten auf Zeit für 3 Jahre 2) Verlängerung auf 6 Jahre bei Eignung (nach Evaluierung der Lehre und Forschung)</p> <p>Berufungsverfahren 1) in begründeten Ausnahmefällen können bei der Berufung auf eine Professur/Juniorprofessur Mitglieder der eigenen Hochschule berücksichtigt werden 2) Gelockertes „Hausberufungsverbot“: Hochschulwechsel nach der Promotion oder wiss. Tätigkeit außerhalb der Hochschule nicht zwingend Voraussetzung – in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden</p> <p>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 1) Laufbahn des Akademischen Rats (Akademischer Oberrat) 2) Ernennung zu Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) mögl. Ernennung zu Beamten der Laufbahn des Akademischen Rats oder Laufbahn des Fachlehrers 2) als Lektoren im Angestelltenverhältnis</p>	<p>(Art. 3 BayHSchPG) „Eine hauptberufliche wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten oder Beamtinnen zu übertragen.“</p> <p>(Art. 7 BayHSchPG) „Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen [...] werden durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht.“</p> <p>(Art. 7 BayHSchPG) „[...] darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; Zeiten als Referendar oder Referendarin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden.“</p> <p>(Art. 8 BayHSchPG) „Professoren und Professorinnen werden in der Regel zu Beamten [...] auf Lebenszeit ernannt.“</p> <p>(Art. 9 BayHSchPG) „Professoren und Professorinnen an Universitäten und Kunsthochschulen kann [...] als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Lehre übertragen werden (Lehrprofessuren).“</p> <p>(Art. 11 BayHSchPG) „Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professoren und Professorinnen an Universitäten unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Forschung und Lehre zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.“</p>

Übersicht zu den Personalkategorien in den Landeshochschulgesetzen der Bundesländer – Bayern – Stand April 2010
Anja Franz, Doreen Trümpler, Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (HoF)

<p>Lehrbeauftragte 1) Lehraufträge können zur Ergänzung des Lehrangebots, an Kunsthochschulen auch zur Sicherstellung des Lehrangebots, erteilt werden 2) i. d. Regel Bestellung von Lehrbeauftragten für 1 Semester 3) Angestellte in öff. Rechtsverhältnis</p>		<p>(Art. 18 BayHSchPG) „Bei der Berufung auf eine Professur sollen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen aufgenommen werden; waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin Mitglied der Hochschule, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig.“</p> <p>(Art. 31 BayHSchPG) „Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. [...] An Kunsthochschulen können sie auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. [...] Lehrbeauftragte werden in der Regel für ein Semester durch die Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. [...] Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien BayHSchG: z.B. „Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://by.juris.de/by/gesamt/HSchulG_BY_2006.htm</p>	
<p>Link Hochschulpersonalgesetz</p>	<p>http://www.verwaltung.bayern.de/Gesamtliste-.121.htm?purl=http%3A//by.juris.de/byhss/HSchulPersG_BY_rahmen.htm</p>	
<p>LHG-Entwürfe</p>		